

ANHANG A

REGLEMENT ÜBER DIE TRINKWASSERVERTEILUNG DER GEMEINDE ULMIZ

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

gestützt auf das

- Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1) und dessen
- Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und dessen
- Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1),

beschliesst

Art. 24 Miete Wasserzähler

Die Mietgebühr für den Wasserzähler beträgt maximal CHF 120.00 pro Jahr

Art. 36 Anschlussgebühr in der Bauzone

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m²

Art. 37 Anschlussgebühr in der Kernzone

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m²

Art. 38 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzonen

Die Anschlussgebühr beträgt maximal CHF 13.00 pro m²

Art. 41 Jährliche Grundgebühr

Die Abonnementsgebühr beträgt maximal CHF 200.00

Art. 42 Betriebsgebühr (Wasserverbrauch)

Die jährliche Betriebsgebühr maximal CHF 3.00 pro m³

Art. 43 Temporärer Wasserbezug

¹ Die Gebühr für temporären Wasserbezug während der Bauphase beträgt pauschal maximal CHF 150.00.

² Für Gewerbe- und Industriebauten sowie für Mehrfamilienhäuser beträgt die Gebühr für temporären Wasserbezug pauschal maximal CHF 600.00.

³ Die Gebühr für andere vorübergehende Wasserbezüge (beispielsweise Füllung von Schwimmbädern) beträgt maximal CHF 3.00 pro m³ (*Analog Betriebsgebühr*). Eine zusätzliche Gebühr für den Aufwand der Feuerwehr bleibt vorbehalten.

Art. 50 Abgaben für Baukontrollen

Die Gebühr für Baukontrollen gemäss dem Reglement über die Trinkwasserverteilung wird nach Aufwand verrechnet, jedoch max. CHF 60.00 pro Stunde.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 2017

Der Gemeindepräsident:


Beat Aeberhard



Die Gemeindegeschreiberin:


Cinzia Weber

Genehmigt von der Direktion für Land- und Forstwirtschaft (ILFD)

Freiburg, 29. FEB. 2018

Die Direktorin:


Marie Garnier, Staatsrätin